

Plagiat

Von Justizrat Dr. Hillig, Leipzig

Plagiat ist nicht gleichbedeutend mit unerlaubtem Nachdruck. Plagiat ist die Handlung desjenigen, der ein fremdes Geisteserzeugnis auf Grund der Zitiervorschriften in LitMG. § 19 flg. erlaubterweise vervielfältigt, aber gegen das persönliche Interesse des Urhebers, als solcher in der Öffentlichkeit genannt zu werden, dadurch verstößt, daß er es unter Außerachtlassung der Bestimmungen in LitMG. § 25 unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben (vgl. Alföld »Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst«, 2. Auflage, Bemerkung 1 zu § 44 S. 354). Riezler, »Deutsches Urheber- und Erfinderrechts«, 1. Abteilung, spricht sich zu dem Begriff »Plagiat« auf S. 188 dahin aus, daß der Plagiator nicht wie der Nachdrucker in die im Urheberrecht enthaltene ausschließliche Vervielfältigungsbefugnis (des Urhebers) eingreife, sondern dessen individuell-rechtliche Befugnis, das Werk vor der Öffentlichkeit als das seinige anerkannt zu sehen, verletze. Das Gebot der Quellenangabe dient dem Schutze dieses Teils der Persönlichkeitsphäre des Autors bzw. Künstlers. Ich verweise ferner auf Voigtländer-Fuchs, »Gesetze betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst«, 2. Auflage, Bemerkung 1 zu § 1 S. 20 a. E., und Elster, »Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht«, 2. Aufl. S. 129, bezeichnet »Plagiat« schlechthin als die Benutzung fremden Geisteserzeugnisses als eigenes. Der »Große Duden«, Rechtschreibung der deutschen Sprache und der Fremdwörter, 11. Auflage 1934, versteht unter »Plagiat« Diebstahl an geistigem Eigentum, eine Definition, die ich um deswillen mit heranziehe, weil sie der Anschauung des Nichtjuristen über das Plagiat einigermaßen entspricht.

Aus den wiedergegebenen Definitionen ist zu entnehmen, daß der Vorwurf des Plagiats nur dann begründet ist, wenn ohne Zustimmung des Urhebers sein Werk oder Teile desselben von einem anderen Verfasser wiedergegeben werden, soweit nicht etwa das Urheberrechtsgesetz in den sogenannten Zitiervorschriften (§ 19 flg.) die Wiedergabe eines fremden Werkes unter Quellenangabe unabhängig von der Zustimmung des Verfassers gestattet. Liegt diese Zustimmung des Verfassers vor, so hat kein

Dritter das Recht, die Wiedergabe des fremden Werkes als ein Plagiat zu bezeichnen, selbst wenn der Name des Urhebers mit dessen Zustimmung nicht genannt ist, denn in dem Vorwurf des Plagiats liegt stets der Vorwurf einer unerlaubten Wiedergabe eines fremden Werkes.

Ein Plagiat liegt nicht vor, wenn der Urheber einem anderen die Bearbeitung seines Werkes überläßt. In welchem Umfange der andere von dieser Bearbeitungsbefugnis Gebrauch macht, ist seine Sache. Insbesondere ist es rechtlich für die Frage, ob die Bearbeitung erlaubt ist, gleichgültig, in welchem quantitativen oder qualitativen Umfang der Bearbeiter von dem zu bearbeitenden Originalwerk Gebrauch macht. Der Bearbeiter erwirbt nach Maßgabe der von ihm geleisteten individuellen geistigen Tätigkeit eigenes Urheberrecht. Dieses Urheberrecht hängt von dem Urheberrecht des Originalwerkes ab, wirkt aber — hiervon abgesehen — gegenüber jedem Dritten, der unerlaubte Eingriffe in die Bearbeitung sich gestattet.

Im Gegensatz zu der Bearbeitung steht die freie Benutzung eines Werkes, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgerufen wird. Die Abgrenzung dieses Begriffes von der abhängigen Bearbeitung ist im Einzelfalle mit Schwierigkeiten verbunden. Wird dem neuen Werke der Charakter der eigentümlichen Schöpfung zugestanden, so hat der Verfasser des Originalwerkes keinerlei Einspruchsrecht. Aber auch wenn es sich um eine abhängige Bearbeitung im neuen Werke handelt, kann ein Dritter, wenn die Zustimmung des Verfassers des Originalwerkes dem Bearbeiter gegeben ist, nicht um deswillen den Vorwurf des Plagiats erheben, weil der Name des Verfassers des Originalwerkes nicht genannt wird. Ob die Weglassung des Namens des Verfassers des Originalwerkes auf dem Titelblatt der Bearbeitung eine Verletzung schriftstellerischer Übung darstellt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls berechtigt die Weglassung, nicht jeden Dritten, den Vorwurf des Plagiats zu erheben, zumal wenn im Vorwort der Bearbeitung ausdrücklich auf das bearbeitete Originalwerk und dessen Verfasser hingewiesen wird.

Zeitschriften- und Zeitungswesen

Verlängerung der Neugründungs-Verbote

Durch Anordnungen des Präsidenten der Reichspressekammer vom 30. Dezember 1936 wurden nochmals bis 28. Februar 1937 verlängert:

Das Verbot der Neugründung von Unternehmen des werbenden Zeitschriftenhandels. Das gleiche gilt für die in der Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer vom 26. September 1935 Ziffer 2—4 enthaltenen Bestimmungen;

das Verbot der Neugründung von Zeitungs- und Zeitschriften-Großvertrieben;

das Verbot der Neugründung von Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandelsstellen;

das Verbot der Neugründung von Lesezirkelunternehmen. Das gleiche gilt für das in der Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer vom 28. Juni 1935 ausgesprochene Verbot der gänzlichen oder teilweisen Übernahme eines Lesezirkels durch ein Lesezirkelunternehmen, das mehrere Filialbetriebe oder Zweigniederlassungen umfaßt, sowie der Errichtung neuer Filialbetriebe oder Zweigniederlassungen von Lesezirkelunternehmungen.

Gründungsperre des werbenden Zeitschriftenhandels

Der Reichsverband für den werbenden Zeitschriftenhandel weist darauf hin, daß durch die Anordnungen des Präsidenten der Reichspressekammer betr. Neugründung von Unternehmen des werbenden Zeitschriftenhandels nicht nur die Neugründung von Unternehmen verboten worden ist, vielmehr das Verbot auch die gänzliche oder teilweise Übernahme einer werbenden Zeitschriftenhandlung durch ein Unternehmen des werbenden Zeitschriftenhandels, das mehrere Filialbetriebe oder Zweigniederlassungen unterhält. Weiterhin ist durch die erwähnten Anordnungen auch die Errich-

tung neuer Filialbetriebe oder Zweigniederlassungen von Unternehmen des werbenden Zeitschriftenhandels verboten worden. Als Filialbetriebe gelten auch die Ortsagenturen. Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Reichspressekammer. Entsprechende Anträge sind über den Reichsverband für den werbenden Zeitschriftenhandel an den Präsidenten der Reichspressekammer einzureichen.

Ausschlüsse aus der Reichspressekammer

Der Präsident der Reichspressekammer hat nach § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 wegen Unzuverlässigkeit aus der Reichspressekammer ausgeschlossen:

Gustav v. Bornstädt, Stettin, Frauenstraße 20 (Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhändler);

Reinhold Fröde, Brühl, Bez. Köln, Kölner Straße 83 (Zeitungs- und Zeitschriften-Großvertrieb);

Alfred Herzog, Berlin-Dahlem, Hundelehrstraße 30 (Zeitungs-spedition);

Viktor Hölzer, Berlin-Charlottenburg, Sybelstraße 5 (Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhändler);

P. Vogt, Bremen, St.-Jürgen-Straße 1 (Lesezirkelunternehmen).

Neuordnung der rechtswissenschaftlichen Zeitschriften

Im Vollzug der von der Akademie für Deutsches Recht in Angriff genommenen Neugestaltung der rechtswissenschaftlichen Zeitschriften wurde die »Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht« vom 1. Januar an mit der »Deutschen Juristen-Zeitung« vereinigt. Im Schlußheft der »Deutschen Juristen-Zeitung« äußert sich Reichsminister Dr. Frank über die Entwicklung und Aufgaben der national-